



Informationen über die Gebühren für die Ferienbetreuung

am Standort der Grundschule Gustl-Bayrhammer-Straße
Stand September 2019

1. Ferienbetreuung

Die ausschließliche Ferienbetreuung durch den KJR am oben genannten Standort kann nur von Kindern,

- die eine der Ganztagsklassen der Grundschule Gustl-Bayrhammer-Straße besuchen oder
- die ab September 2019 eine der 1. Klassen der oben genannten Grundschule besuchen (Beginn des Projekts Kooperative Ganztagsbildung),

in Anspruch genommen werden.

Die Ferienbetreuung umfasst eine Betreuungszeit von mehr als fünf Stunden täglich, eine geringere tägliche Buchungszeit ist in den Ferien nicht möglich. Die Anmeldung zur ausschließlichen Ferienbetreuung erfolgt schriftlich durch die Eltern zu Beginn des Schuljahres für den Zeitraum September bis August. Die Anmeldung ist verbindlich. Zwischen Weihnachten und Neujahr sowie während der dreiwöchigen Sommerschließung findet keine Ferienbetreuung statt.

2. Gebühren der Ferienbetreuung

Die Gebühren entsprechen der Städtischen Satzung der LH München. Betreuungsbuchungen von

- bis zu 15 Besuchstagen führen zu einem Elternentgelt für einen Monat.
- über 15 bis zu 30 Besuchstagen führen zu einem Elternentgelt von zwei Monaten
- mehr als 30 Besuchstagen führen zu einem Elternentgelt von drei Monaten.

Gesamtbetrag der Einkünfte (Jahresbrutto)	Elternentgelt pro Monat
bis 50.000 €	00,00 €
bis 60.000 €	55,00 €
bis 70.000 €	79,00 €
bis 80.000 €	106,00 €
über 80.000 €	121,00 €

3. Essenspreise

Für das Essen wird pro gebuchtem Entgeltmonat eine Pauschale von **79,00 €** berechnet. Falls das Essensgeld anteilig von der wirtschaftlichen **Jugendhilfe** übernommen wird, wird dies beim Gebühreneinzug berücksichtigt, wenn uns entsprechende Bescheide vorliegen. Eine Befreiung vom Verpflegungsgeld ist auf Antrag möglich (für Pflegekinder, Heimkinder, BewohnerInnen einer GU nach dem Asylgesetz, BewohnerInnen von Frauenhäusern, BewohnerInnen von Mutter/Kind- oder Vater/Kind-Einrichtungen) sowie bei Vorliegen einer sozialpädagogischen Notlage begründet durch die zuständige BSA.

Wenden Sie sich wegen einer Ermäßigung oder Befreiung des Verpflegungsgeldes bitte an die Projektleitung.

4. Geschwisterermäßigung

Eine Geschwisterermäßigung kann nach Maßgabe der jeweils aktuellen städtischen Satzung der LH München für Kindertageseinrichtungen beantragt werden. Dazu ist es für jedes Schuljahr notwendig, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Diese Ermäßigung gilt auch für Stief- und Halbgeschwister, die im Haushalt leben und ist einkommensunabhängig. Die Formulare und Informationsschreiben dazu erhalten Sie bei der Projektleitung Kooperative Ganztagsbildung.

Geben Sie die Anträge auf Geschwisterermäßigung bitte mit allen notwendigen Unterlagen (Kopien) bei der Projektleitung ab.

5. Gebührenermäßigung

Eine Gebührenermäßigung ist nach Maßgabe der jeweils aktuellen städtischen Satzung der LH München für Kindertageseinrichtungen möglich. Dazu ist es für jedes Schuljahr notwendig, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Den Antrag mit Merkblatt und Informationen zu den benötigten Unterlagen erhalten Sie über die Projektleitung.

Es sind Nachweise über die Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten und des Kindes, die gemeinsam in einer Haushaltsgemeinschaft leben, vorzulegen.

Geben Sie die Anträge auf Gebührenermäßigung bitte mit allen notwendigen Unterlagen (Kopien) bei der Projektleitung ab.

Die Berechnung des maßgeblichen Einkommens erfolgt durch die Zentrale Gebührenstelle der Landeshauptstadt München. Der Kreisjugendring München-Stadt nimmt eine vorläufige Einstufung der Elternbeiträge vor. Diese Vorabberechnung wird überprüft und ggf. korrigiert, sobald uns ein Bescheid der Zentralen Gebührenstelle vorliegt.

Ohne Antrag auf Gebührenermäßigung und allen dazugehörigen Unterlagen wird Ihnen die Höchstgebühr berechnet!

6. Bezahlung der Gebühren

Die Gebühren werden durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Der Einzug der Ferienbetreuungsgebühr erfolgt durch den KJR bei

- einem einmonatigen Elternentgelt im November des lfd. Schuljahres
- einem zweimonatigen Elternentgelt im November und Februar des lfd. Schuljahres
- einem dreimonatigen Elternentgelt im November, Februar und Mai des lfd. Schuljahres

jeweils zum 15. des Monats.

Rücklastschriften wegen mangelnder Kontodeckung oder wegen Widerspruchs lösen, neben den entsprechenden Bankgebühren einen erheblichen Verwaltungsaufwand aus. Wir berechnen für jede Rücklastschrift die verauslagten Bankgebühren und eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 €.

7. Ansprechperson

**Projektleitung Kooperative Ganztagsbildung des KJR
an der Gustl-Bayrhammer-Grundschule
Claudia Mayer, Tel. 0171 - 86 66 324
E-Mail: c.mayer@kjr-m.de**